

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 25.08.2025, Zahl 640-18/2025-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F.

Teile des Grundstückes 1728/2, KG Seeboden, „Steiner Straße“

im Zeitraum zwischen 08.09.2025 und 08.11.2025
für die Errichtung einer Garage auf Grundstück 1572/1, KG Seeboden
im erforderlichen Ausmaß in Anspruch genommen werden.

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Flächen hat nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der RVS 05.05.44, Regelpläne GR5 und LO3 zu erfolgen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung in Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken.
- Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen.
- Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen.
- Der Verkehr ist gem. Regelplan LO3 auf einer Restfahrbahnbreite von 3,0 m zu führen, der Gehweg ist gem. Regelplan GR5 mit einer Regelbreite von 1,2m zu verlegen.
- Die höchstzulässige Inanspruchnahme der Verkehrsfläche ergibt sich somit mit max. 2,4 m (b) x 45 m (l).
- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
- Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam.
Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.


Bürgermeister
Thomas Schäfauer



Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am: 26.08.2025

Abgenommen am: 05.09.2025